



SATZUNG



Sportverein Uetze von 1908 e.V., Hünenburgstraße 2, 31311 Uetze

§ 1 Name und Sitz/Geschäftsjahr

1. Der am 15. Februar 1908 in Uetze gegründete Fußballverein führt den Namen "Sportverein Uetze von 1908 e.V.". Der Verein "Sportverein Uetze von 1908 e.V." hat seinen Sitz in 31311 Uetze. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 31134 Hildesheim eingetragen. Die Farben des Vereins sind: "schwarz - blau - weiß"; als Symbol wird das Wappen von 1908 übernommen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben, die sportliche Jugendhilfe und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.
2. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 3 genannten Organisation geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit hierfür nicht von den satzungsgemäß dafür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.
3. § 4/Absatz 2 gilt nicht für Beitragsangelegenheiten.
4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
5. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann auf Antrag jede natürliche Person erwerben, die sich zu den Bestrebungen des Vereins und zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche und Kinder hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vorsitzende des Vereins können nach Ende Ihrer Tätigkeit auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Erlöschen/Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, jeweils zum Ende eines Quartals
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes
3. durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit mindestens dem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich mit einer Fristsetzung von 3 Monaten und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste nach Fristablauf an die fällige Zahlung erinnert. Danach kann das Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7.2) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen und nach vorangegangener Anhörung unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied die in § 12 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt

- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt
 - c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Regeln von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt
2. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied die Beschwerde zu.
 3. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand.
 4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das für den Verein zuständige Sportgericht zulässig, das dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die für die Beitragserhebungen maßgeblichen Zeiträume werden durch Abstimmung im Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für eine Zustimmung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder wählbar, die in Ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder

1. haben die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., und die Satzungen der diese angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein diesen angehört, anzuerkennen sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. dürfen nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.
3. haben die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. haben an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.
5. sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vereinsorganen bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 3 ausgeführten Beitragsangelegenheiten.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
 - a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei Abwesenheit ist die Vertretung in § 19, Absatz 1 (a) geregelt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten und in der „Rund um Uetze“. Sollte diese nicht mehr herausgegeben werden, wird die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Uetze erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c. Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- a. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - b. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 - c. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
 - d. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen bedarf der Einstimmigkeit.
 - e. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
- a. der Vorstand es beschließt
 - b. 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 15 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere die:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von zwei Kassenprüfern

3. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden
- b. der/dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- c. der/dem Schatzmeister/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/-in.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt.

2. der Gesamtvorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. der/dem Spielausschussobfrau /-mann
- c. der/dem Schriftführer/-in
- d. der/dem Jugendleiter/-in
- e. der/dem Mitgliederwart/-in

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden mit Ausnahme des Jugendleiters durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- a. die/der 1. Vorsitzende
- b. die Spielausschussobfrau/der Spielausschussobmann
- c. die Mitgliederwartin/der Mitgliederwart

In geraden Jahren werden gewählt:

- a. die/der 2. Vorsitzende
- b. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- c. die Schriftführerin/der Schriftführer

3. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter wird in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren durch den Jugendausschuss (Vertreter der Trainer/Betreuer aus allen Jugendmannschaften) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für eine weitere Wahlperiode und darüber hinaus nur aufgrund freiwilliger Erklärung.

§ 17 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- b. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- c. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- d. Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto und Telefon.

2. Rechte des Vorstandes:

- a. Der Vorstand darf gegenüber den Vereinsmitgliedern disziplinarische Maßnahmen verfügen
(z.B. befristeter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb, Ausschluss aus dem Verein gem. § 8).
- b. Bei Nichtbesetzung von Funktionsposten im Gesamtvorstand und zur Unterstützung in Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand die entsprechenden Aufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen.
- c. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse/Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Aufgaben bilden, die sowohl von Vereinsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern besetzt werden können.

3. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a. Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
Sie/er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen soweit er/sie sie leitet.
- b. Die/der 2. Vorsitzende (Stellvertreter/-in) vertritt die/den 1. Vorsitzende/n in Abwesenheit in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c. Die/der Schatzmeister/-in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt im Zusammenwirken mit der/dem Mitgliederwart/-in, für die Einziehung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- d. Die/der Schriftführer/-in erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann, für den Verein Mitteilungen mit Zustimmung der/des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie/er führt, bei Anwesenheit, in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen die Protokolle.
- e. Die/der Spielausschussobfrau/-mann regelt den Spielbetrieb innerhalb des Vereins und bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten im Zusammenwirken mit den übergeordneten Fachverbänden (z.B. Regionssportbund, Landessportbund, Niedersächsischer Fußballverband).
- f. Die/der Jugendleiter/-in organisiert und betreut alle Aufgaben, die sich aus dem Jugendspielbetrieb ergeben; insbesondere die Verpflichtung von Jugendtrainern / -betreuern sowie die Sicherstellung des Berichtswesens und Kontakt zu den entsprechenden Gremien des Verbandes.

g. Die/der Mitgliederwart/-in führt die Mitgliederverwaltung (z. B. die Verwaltungssoftware, die Mitgliederliste). Er überwacht im Zusammenwirken mit der/dem Schatzmeister/-in die Beitragszahlung und das Mahnwesen. Sie/er kann, unter Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, Mitteilungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Mitgliederdaten und der Beitragszahlung verfassen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen der zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und des Vorstandes.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können in Folge nur einmal wiedergewählt werden. Kassenprüferinnen / Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Hauptvorstandes gewesen sein.

§ 19 Ordnungen zur Mitgliederversammlung

1. Geschäftsordnung

- a. Versammlungsleiter/-in ist die/der Vorsitzende, in Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Verhinderung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte.
- b. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat jedem Mitglied, das sich zu Wort meldet, der Reihe nach das Wort zu erteilen; sie/er selbst darf jederzeit das Wort ergreifen.
- c. Der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; sie/er übt das Hausrecht aus. Sie/er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen. Falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, kann sie/er, nach Beratung mit dem Vorstand, die Sitzung beenden.

2. Wahlordnung

- a. Nach Entlastung des Vorstandes hat bis zur Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter zu wählen.
- b. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- c. Bei Wahlen ist einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, hiernach entscheidet das Los.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt gegeben wurde.
Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
2. Über die Mitgliederversammlung sowie den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der/dem jeweiligen Schriftführer/-in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 22 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uetze, Marktstraße 9, 31311 Uetze, mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortschaft Uetze verwendet werden darf.

§ 23 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon und E-Mail einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der unter § 3 genannten Sportverbände und seiner nachgeordneten Fachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummern, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

3. Pressearbeit

Der Verein informiert u.a. die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt betroffene Verbände, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Aushangkasten am Sportheim des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Personenbezogene Daten eines ausgetretenen Mitglieds, welche die

Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.